

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Beizugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähndorf, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lözen, Mohorn, Miltitz-Hetzsch, Müntzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwurtha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechthausen, Taubenheim, Ulbersdorf, Weißkopp, Wildberg.

Druck und Verlag von Bischunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenstell: Arthur Bischunke, beide in Wilsdruff.

In erster werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pf. pro vierseitigem Korpuszettel.

Inseratensteller Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff

Nro. 115.

Sonnabend, den 29. September 1906.

65. Jahrg.

Erwerbung des Bürgerrechts betr.

Unter Hinweis auf die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden alle die bietigen Gemeindemitglieder, welche zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet aufgesorbert, sich alsbald in heiterer Ratskanzlei zur Bürgerrechtsvergabe an-

Hierbei sind zwecks Feststellung der Staatsangehörigkeit Geburtschein über die Person und des Vaters des Antragstellers vorzulegen. Weitere Erörterungen bleiben vorbehalten.

Wilsdruff, am 24. September 1906.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

§ 14 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen **selbständigen** Personen, welche

Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbst-

Gewerbe betreiben.

§ 17 der Revidierten Städteordnung.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** sind alle Gemeindemitglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,

3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten

2 Jahre bezogen haben,

4. unbescholtene sind,

5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6. auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig be-

richtigt haben,

7. entweder a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder b) baselbst seit wenigstens

zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder c) in einer anderen

In Stadt und Land

man besonders an langen Abenden ein **echtes rechtes**

Familienblatt zu schätzen. Ein solches **Familien-**

blatt im besten Sinne des Wortes, ein Lokal-

blatt, das seinen Lesern dient und führt, ein Blatt,

mit seinen Lesern etwas bietet, das vom Wichtigsten das

Wichtigste, vom Interessantesten das Interessan-

teste in volkstümlicher, ansprechender Form und über-

höchster Anordnung registriert, ist das

Wilsdruffer Wochenblatt.

Meine noch als in den letzten Monaten wird die unter-

ste Stellung künstig in der Lage sein, alle verfügb-

aren Kräfte in den Dienst der Leser zu stellen und das

in jeder Richtung weiter auszubauen.

Als Volksblatt, das in erster Linie die Interessen

des Verbreitungsbereiches und seiner Leser zu vertreten

wendet das "Wilsdruffer Wochenblatt" den Vor-

der engeren Heimat seine besondere Aufmerk-

schaft in Stadt und Land unterstützen

Bei der Ausgestaltung des lokalen Teiles.

In dieser Beziehung ist das Wilsdruffer Wochenblatt

ein anderes Blatt, am allerwenigsten durch die

Generalanzeigerpresse zu erschließen, deren scha-

tzende zusammengestellter Inhalt naturgemäß keine

Bedürfnisse berücksichtigen kann, sondern in der

Leben passen muss, wie in das Erzgebirge.

Im neuen Quartal bereichern wie den Inhalt

"Wilsdruffer Wochenblattes" abermals und zwar

besondere Roman-Beilage,

in jeder Nummer beilegen und die nur Werke

aller Autoren enthalten wird. Auch durch diesen

Schritt in der Ausgestaltung unseres Blattes

den Beweis zu erbringen, daß wir bemüht

sind, allen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Hochachtungsvoll

Redaktion und Verlag des

Wilsdruffer Amts- und Wochenblattes.

Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtsvergabe berechtigten Gemeindemitglieder, welche A. männlichen Geschlechts sind, B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Sonnabend, den 29. September 1906

nachmittags 1/2 Uhr

findet die 2. diesjährige **Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr** statt.

Sämtliche Mitglieder der Feuerwehren, Abteilungsführer und Mannschaften — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben — haben sich zur angegebenen Zeit an der Turnhalle einzufinden.

Ungehörliges Erscheinen oder Ausbleiben wird bestraft.

Wilsdruff, am 18. September 1906.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis mit 20. Oktober d. J. sollen die Schornsteine im hiesigen Stadtbezirk gereinigt werden.

Wilsdruff, 27. September 1906.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

des bekannten Räubers Kneifl durch Sammeln von Unter- schriften eine Gage an den Regenten vorbereitet, worin die Aufhebung der Begnadigung und die Hinrichtung des Engländer gefordert wird, „weil unser Kneifl auch hingerichtet wurde“. Unglaublich!

Der 28-jährige Leutnant Hermann v. Liebert aus Berlin wurde, wie der „Vol.-Anz.“ meldet, am Starnberger See erschossen aufgefunden. Liebert war ein Sohn des Generalleutnants z. D. und früheren Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika. Man fand bei der Leiche einen Betrag von 17 Mark 80 Pfennig und einen am 17. ds. geschriebenen Brief an seine Eltern, wodurch er diesen mitteilt, daß er freiwillig aus dem Leben scheiden wolle.

Über ein sozialdemokratisches Scherbengericht lesen wir in den Düsseldorfer Verteilorgan: „Gegen das Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Dreher Karl Praß, war die Beschuldigung erhoben worden daß er durch Angabe eines zu hohen Verdienstes die Interessen seiner Kollegen geschädigt habe. Die in dieser Sache eingesezte Untersuchungskommission fällte einstimmig folgenden Urteilsspruch: „Der Kollege Praß wird der gegen ihn erhobenen Beschuldigung im wesentlichen für schuldig befunden und erhält eine scharfe Strafe. Das Urteil ist in der Metallarbeiterzeitung und der Düsseldorfer Volkszeitung zu veröffentlichen.“

Über eine „neue Krankheit“ schreibt die „Germania“: „Der Diebstahl wird wohl bald straffrei werden, wenn es nach dem Willen gewisser Gelehrten geht. Bekanntlich hat man vor Jahren eine neue Modekrankheit entdeckt, nämlich die Kleptomanie, das heißt: einen krankhaften Hang zum Stehlen. In früheren Zeiten hat man von dieser „Krankheit“ nichts gewußt, die bessere Beobachtung des Studenten Gebotes scheint ein recht gutes Vorbeugungsmittel gegen diese tückische „Krankheit“ gewesen zu sein. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Diebstahlhaut krankhaft sein kann, aber merkwürdig ist, daß die „Kleptomanie“ in der neueren Zeit fast epidemisch wird und noch merkwürdiger, daß gerade in sogenannten besseren Kreisen so viele von dieser schrecklichen „Krankheit“ befallen werden. Die Gerichte haben bisher an die Kleptomanie nicht recht geglaubt und had infolgedessen nur in ganz wenigen Fällen zu einem Freispruch gekommen. Nun liegt seitens der bekanntlich „unfehlbaren“ Wissenschaft eine neue epochenmachende Entdeckung vor. Der Münchener Psychiater Dr. Gadden hat nach einem Vortrag auf dem Naturforscherstag in Stuttgart herausgefunden, daß die massenhaften Diebstähle in den beiden großen Warenhäusern Münchens fast ganz auf einen krankhaften

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 28. September 1906.

Deutsches Reich.

Beamtenbeleidigung durch Geschenke.

Die Leiter einer Berliner auswärtigen Fabrik hatten bekanntlich an zwei Eisenbahnbüroamts in Hannover einige kleinen Zigarren geschickt. Die Beamten erblickten darin eine beabsichtigte Beeinflussung, weil die Firma Lieferungen an die Eisenbahn ausführte und die beiden Beamten bei der Vergebung der Lieferungen bzw. bei der Abnahme der Waren nicht ohne Einfluß sind. Sie erstatteten deshalb Meldung von dem Vorfall. Die Vorgesetzten stellten Strafantrag gegen die Geschenkgeber wegen Beleidigungen der beiden Beamten. Die Angeklagten bemerkten, sie hätten weder einen Bestechungsversuch unternommen noch die Beamten durch Anbieten eines Geschenkes beleidigen wollen. Es habe sich nur um ein Zeichen einer Anerkennung für freundliches Benehmen der Beamten bei Erteilung notwendiger Auskünfte gehandelt. Das Schöffengericht verurteilte jeden der Angeklagten zu einer Geldstrafe von 60 Mark. In der Urteilsbegründung wurde, wie jetzt der Hann. Star. schreibt, ausgeführt, es scheine noch ziemlich unbekannt zu sein, daß Beamte für ihre dienstlichen Obliegenheiten kleine Geschenke annehmen dürfen, auch wenn eine Bestechung oder Beeinflussung nicht beabsichtigt werde. Schon das bloße Annehmen eines Geschenkes in dienstlicher Eigenschaft mache den Beamten strafbar. Beider sei es in laufmännischen Kreisen eingebürgert, daß Angestellte von Lieferanten Geschenke annehmen. (Im Vertrauen: das ist auch außerhalb eingebürgert; siehe Lippekirch Ned. d. W. W.)

Eine etwas überflüssige Feier hat der „Voss. Ztg.“ folge, in dem Pyrénées-d'Orléans, dem Geburtsort jenes französischen Husarenwachtmeisters Ghindely, der im Gefecht bei Saalfeld den Prinzen Louis Ferdinand vom Weißen Stach, stattgefunden. Dort wurde nämlich dessen Büste enthüllt. Das 10. Husarenregiment, dem Ghindely angehört hat und welches gegenwärtig in Tarcby steht, sollte zur Enthüllungsfeier eine Abordnung von Offizieren und Mannschaften entsenden. Der Brigadegeneral Revard gestattete dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Abordnung in Zivil, nicht in Uniform, erscheine, da man eine mögliche Empfindlichkeit deutscherseits schonen wolle.

Eine tolle Geschichte berichtet die „Münchener Post“: Vom bayrischen Regenten ist vor einiger Zeit der vom Schwurgericht Augsburg zum Tode verurteilte Lustmörder Engländer zu lebenslänglichem Buchthaus beauftragt worden. Nun